

Europabüro der bayerischen Kommunen
Europabüro der baden-württembergischen Kommunen
Europabüro der sächsischen Kommunen

Brüssel Aktuell 35/2010

(15. – 22.10.2010)

I. Aus dem Parlament

Europäisches Parlament stimmt über Zahlungsverzugsrichtlinie ab 2

II. Aus der Kommission

Weitere Vertragsverletzungsverfahren zur Auftragsvergabe 3

III. Aus dem Ausschuss der Regionen

- 1. Aussprache über die AdR-Stellungnahme zur Europäischen Bürgerinitiative 4
 - 2. Kommunizieren in Europa – Kommunizieren über Europa 5
-

IV. Veranstaltungen, Seminare und Konferenzen

- 1. Erneuerbare Energien: Visionen der Stadtwerke München 6
 - 2. Richtwerte für Radon in Gebäuden – eine Herausforderung für Europas Gebäudebestand 7
-

V. EU-Depeschen

- Neue Software zur Ermittlung der Umweltverschmutzung
 - Kommissionsmitteilung zur besseren Rechtsetzung in der EU
 - REVES stellt den Europäischen Qualitätsrahmen für Sozialdienste vor
-

I. Aus dem Parlament

Europäisches Parlament stimmt über Zahlungsverzugsrichtlinie ab

Am 20. Oktober wurde im Plenum des Parlaments in erster Lesung über den Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr abgestimmt. Der bereits zwischen Parlament und Rat im September beschlossene Kompromiss (siehe *Brüssel Aktuell* 30/2010) wurde mit 612 Ja- und 12 Gegenstimmen sowie 21 Enthaltungen angenommen. Schon im Binnenmarktausschuss im April wurde die stark kritisierte und nur für öffentliche Auftraggeber geplante pauschale Strafzahlung von 5 % gestrichen (siehe *Brüssel Aktuell* 15/2010). Die Richtlinie soll insbesondere kleine und mittlere Unternehmen durch die Verbesserung der Zahlungsmoral von Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern in Europa schützen.

Differenzierung bei den Zahlungsfristen

Generell gilt nun europaweit eine Zahlungsfrist von 30 Tagen sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Sektor. Im BGB gelten für Deutschland bereits Zahlungsfristen von 30 Tagen, wobei keine besonderen Regelungen für öffentliche Stellen vorgesehen sind. Der neue Richtlinientext differenziert weiterhin zwischen Zahlungsverzug im „Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen“ (Art. 3) und im „Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen“ (Art. 5).

Bei Geschäften zwischen Unternehmen kann die Zahlungsfrist vertraglich auf 60 Tage ausgeweitet werden (Privatautonomie). Die Frist kann noch weiter über 60 Tage hinaus verlängert werden, wenn dies von den Parteien im Vertrag ausdrücklich vereinbart wird und es sich nicht als grob nachteilig für den Gläubiger darstellt (Art. 3 Abs. 4).

Im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, also bei öffentlichen Aufträgen, kann die generelle 30 Tage Frist in begründeten Fällen auf höchstens 60 Tage verlängert werden. Dies muss jedoch zwischen beiden Seiten ausdrücklich vereinbart werden und aufgrund der besonderen Natur oder der Merkmale des Vertrags sachlich gerechtfertigt sein (Art. 5 Abs. 5).

Ausnahme für öffentliche Gesundheitseinrichtungen und öffentliche Unternehmen

Die Mitgliedstaaten können bei der Umsetzung ausnahmsweise eine Zahlungsfrist von bis zu 60 Tagen für öffentliche Einrichtungen des Gesundheitssektors, die hierfür ordnungsgemäß anerkannt sind, vorsehen (Art. 5 Abs. 3 b). Grund ist die Finanzierung eines großen Teils dieser Einrichtungen durch Erstattungen über Sozialversicherungssysteme. Diese Ausnahme ist auch möglich für öffentliche Stellen, die sich wirtschaftlich betätigen, indem sie als öffentliches Unternehmen Güter oder Dienstleistungen auf dem Markt anbieten und dabei den Transparenzanforderungen der Richtlinie 2006/111/EG vom 16. November 2006 unterliegen (Art. 5 Abs. 3 a).

Abnahme- oder Überprüfungsverfahren

Die Überprüfungsfrist zur Feststellung, ob die Güter oder Dienstleistungen mit den vertraglichen Regeln übereinstimmen, ist auf 30 Tage ab dem Empfang der Leistung festgelegt. Diese Frist kann nur dann verlängert werden, wenn dies im Vertrag und in sämtlichen Vergabeunterlagen ausdrücklich bestimmt und nicht grob nachteilig gegenüber dem Gläubiger ist (Art. 5 Abs. 4).

Höhe des Zinssatzes und Entschädigung für Beitreibungskosten

Der gesetzliche Verzugszinssatz wird auf 8 % über dem Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank angehoben (Art. 2 Abs. 6). Was die Beitreibungskosten anbelangt, steht dem Gläubiger mindestens die pauschale Summe von 40 € als Entschädigung zu (Art. 4 Abs. 1). Für alle darüber hinausgehenden Beitreibungskosten, die durch den Zahlungsverzug des Schuldners bedingt sind, kann ebenfalls die Erstattung verlangt werden. Hierunter können insbesondere die Kosten für einen Anwalt oder ein Inkassounternehmen zählen (Art. 4 Abs. 3).

Weiteres Vorgehen und Link zum aktuellen Richtliniendokument

Die Vereinbarung muss noch formell vom Rat gebilligt werden. Die Richtlinie tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben dann zwei Jahre Zeit, um die Maßnahmen umzusetzen. Der Text ist unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2010-0374+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE#BKMD-20> in der konsolidierten Fassung abrufbar. Weitere Informationen zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs in Europa können auf der Seite der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/fighting-late-payments/index_de.htm abgerufen werden. (AG)

II. Aus der Kommission

Weitere Vertragsverletzungsverfahren zur Auftragsvergabe

Ende September erhob die EU-Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof mehrere Klagen, u. a. gegen Deutschland, Griechenland und Ungarn. Ebenso hat sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Niederlande gesendet. Diese Vertragsverletzungsverfahren beschäftigen sich vor allem mit der Frage, wann eine Auftragserteilung europaweit auszuschreiben ist.

Kommission stuft mehrere Bauabschnitte als einen Dienstleistungsauftrag ein

In dem von der Kommission beanstandeten deutschen Fall hat die Gemeinde Niederhausen ein auf drei Jahre angelegtes Projekt zur Renovierung einer Mehrzweckhalle direkt an einen lokalen Architekten vergeben. Eine Ausschreibung des Projekts ist nicht erfolgt, da die hessische Gemeinde die Planungsarbeiten für die verschiedenen Bauabschnitte als separate öffentliche Dienstleistungsaufträge betrachtete. Die einzelnen Auftragswerte überstiegen dabei nicht die in den Vergaberichtlinien vorgesehenen Schwellenwerte für eine europaweite Ausschreibung. Die Kommission geht dagegen von einem einzigen Dienstleistungsauftrag aus, der förmlich hätte ausgeschrieben werden müssen, da sein Gesamtwert die Schwellenwerte überschreitet. Insbesondere seien sämtliche Planungsleistungen von einem Architekten durchgeführt worden. Da die Bundesregierung auf eine mit Gründen versehene Stellungnahme im Januar 2010 nicht zufriedenstellend antwortete, hat die EU-Kommission nun Klage vor dem EuGH erhoben.

Erhöhung des Auftragswertes nach Abschluss der freihändigen Vergabe erfordert neue Auftragsvergabe

Auch Griechenland ist einer mit Gründen versehenen Stellungnahme vom November 2009 nicht ausreichend nachgekommen. In diesem Verfahren hatten vier griechische Gemeinden mehrere öffentliche Dienstleistungsaufträge im Bereich Katasterkartierung und Stadtplanung freihändig an ein einziges Unternehmen vergeben. Nach Abschluss der Verträge erhöhte sich die jeweilige Auftragssumme um das 100- bis 300-fache. Nach Ansicht der EU-Kommission seien solche Vertragsänderungen so erheblich, dass die Gemeinden erneut ein Auftragsvergabeverfahren hätten durchführen müssen. Da dies nicht geschehen sei, geht die Kommission in ihrer Klage davon aus, dass die Dienstleistungsverträge rechtswidrig zustande gekommen sind.

Kommission möchte einen restriktiven Gebrauch des Verhandlungsverfahrens

Eine weitere Klage erhob die Kommission gegen Ungarn, nach dem die im März 2010 ergangene, mit Gründen versehene Stellungnahme nicht erfolgreich war. In dem hier zugrunde liegenden Fall hat das zentrale ungarische Beschaffungsamt einen Rahmenvertrag über Bürobedarf in Höhe von rund 13 Mio. € für die Dauer von zwölf Monaten in einem Verhandlungsverfahren abgeschlossen. Hiermit wollte das Amt die Vertragsbedingungen individuell mit den Bietern aushandeln können, da der Wert der Lieferungen nicht im Voraus abschätzbar sei. Die Kommission bezweifelt dies und meint, dass hier ein offenes Verfahren, welches das Gebot der Transparenz und der Gleichbehandlung mehr gewährleistet, erforderlich gewesen wäre.

Grundstückerschließungsprojekt hat ein eindeutiges und unmittelbar wirtschaftliches Interesse

Ferner richtete die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die Niederlande, zu der sich die niederländische Regierung nun innerhalb von zwei Monaten äußern kann. In dieser rügt die Kommission, dass die niederländische Gemeinde Ede mehrere Aufträge für ein Grundstückerschließungsprojekt im Gesamtwert von 140 Mio. € an einen einzigen Unternehmer vergeben hat, ohne zuvor eine europaweite Ausschreibung durchzuführen. Das Projekt umfasst den Bau eines gewerblich und sozial genutzten Zentrums, eine Sporthalle sowie Parkplätze und Häuser. Die Kommission bewertet die Aufträge als „öffentliche Bauaufträge“, da deren Hauptziel in der Erbringung von Bauleistungen und nicht im Grundstücksverkauf liegt. Zudem ging die Gemeinde weit über die bloße Ausübung ihrer Befugnisse für die städtebauliche Planung hinaus. Ferner stelle der Auftrag für die Gemeinde ein eindeutiges und unmittelbares wirtschaftliches Interesse im Sinne der EuGH-Rechtsprechung „Helmut Müller“ (vgl. *Brüssel Aktuell* 11/2010) dar.

Unter http://ec.europa.eu/community_law/index_de.htm sind allgemeine Informationen zu Vertragsverletzungsverfahren verfügbar. (NH)

III. Aus dem Ausschuss der Regionen

Aussprache über die AdR-Stellungnahme zur Europäischen Bürgerinitiative

In ihrer Sitzung am 12. Oktober befasste sich die Fachkommission „Unionsbürgerschaft, Regionen, Institutionelle Fragen und Außenbeziehungen“ (kurz: CIVEX) des Ausschusses der Regionen (AdR) in Brüssel u. a. mit der durch den Vertrag von Lissabon erstmalig ins Primärrecht der EU aufgenommenen „Europäischen Bürgerinitiative“ (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 22/2010). Konkret ging es dabei um die Aussprache über die von der Berichterstatteerin Sonia Masini (S&D, IT) im Auftrag des AdR gegenüber der Europäischen Kommission abgegebene Stellungnahme zur Europäischen Bürgerinitiative.

Europäische Bürgerinitiative als historische Chance für EU-Bürger

Zu Beginn der Sitzung betonte der Vorsitzende der Fachkommission, Luc van den Brande (EVP, BE), die Neuartigkeit und Besonderheit der „Europäischen Bürgerinitiative“, denn diese sei das einzige Instrument, bei der die Initiative für ein Handeln der EU nicht von der Kommission ausgehe. Vielmehr handele es sich um ein Instrument, bei dem der Anstoß von den Bürgern ausgehen müsse, wobei der AdR lediglich die Rolle des Befürworters und Unterstützers des Instruments übernehmen könne. Im Anschluss unterstrich die Europaabgeordnete Zita Gurmai (S&D, HU), eine der zwei Berichterstatter im thematisch federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen des Europäischen Parlaments, nochmals die demokratisierende Wirkung der Bürgerinitiative. Die Europäische Bürgerinitiative sei, gerade aufgrund der zunehmenden Distanz zwischen der EU und den Bürgern, die nicht zuletzt durch die geringe Beteiligung von 42 % bei der letzten Europawahl zum Ausdruck gekommen sei, eine historische Chance für die Bürger der EU. Es sei daher wichtig, zu verhindern, dass bei den EU-Bürgern durch die Europäische Bürgerinitiative weitere Frustration erzeugt würde.

Benutzerfreundlichkeit und niedrige Zulässigkeitsschwelle als zentrale Forderungen

Um die Europäische Bürgerinitiative zu einem starken demokratischen Instrument zu machen, müsse es gemäß Gurmai das Ziel sein, so viele Bürger wie möglich einzubinden und die Bürger für die Nutzung dieses Instruments zu motivieren. Hierfür müsse das Instrument benutzerfreundlicher, die Hürden für die Zulässigkeit herabgesetzt und mehr Informationen über das Instrument den Bürgern zur Verfügung gestellt werden. Um dies zu ermöglichen, müsse beispielsweise die Zulässigkeit einer Initiative möglichst früh überprüft und hierfür im Gegensatz zum Kommissionsvorschlag ein Schwellenwert von weniger als 300.000 Stimmen festgelegt werden. Die für eine Bürgerinitiative zulässigen Themen müssten von europaweiter Bedeutung sein. Welche Initiativen genau mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar seien, müsse geklärt werden. Insbesondere sei, so auch Luc van den Brande, das Subsidiaritätsprinzip zu beachten. Hinsichtlich des Mindestalters der Teilnehmer vertritt Gurmai die Meinung, dass langfristig auch junge Menschen, die noch nicht unterschriebenberechtigt seien, zumindest in die Debatte mit einbezogen werden sollten. Auch dem Aspekt der Transparenz müsse Rechnung getragen werden, indem den Bürgern beispielsweise Informationen über die Organisation, von welcher eine Bürgerinitiative ausging, zugänglich sein müssten. Auch der politische Koordinator der Fachkommission, Marc Schaefer (S&D, LU), hob den Aspekt der Benutzerfreundlichkeit hervor und forderte daher die Einrichtung eines „Helpdesk“ für die Bürger durch die EU-Kommission.

Befassung mit dem Thema auch im EP-Ausschuss für konstitutionelle Fragen

Zuvor hatte sich auch der Ausschuss für konstitutionelle Fragen des Europäischen Parlaments in seinen Sitzungen, zuletzt am 5. Oktober, mit dem Thema befasst. Dort sprach sich der bayerische Abgeordnete Gerald Häfner (Grüne/EFA) dafür aus, die Kontrolle der Zulässigkeit einer Initiative möglichst frühzeitig durchzuführen und den zur Verfügung stehenden Zeitraum für das Sammeln der Unterschriften von 12 auf 18 Monate auszudehnen. Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen soll am 30. November 2010, das Plenum des Europäischen Parlaments am 15. Dezember 2010 über den Verordnungsvorschlag der EU-Kommission abstimmen. Der Verordnungsentwurf (vgl. *Brüssel Aktuell* 12/2010) ist unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0119:FIN:DE:PDF>, das Arbeitspapier des Ausschusses für konstitutionelle Fragen unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+COMPARL+PE-443.095+01+DOC+PDF+V0//EN&language=EN> in englischer Sprache abrufbar. (Pr/Do)

Kommunizieren in Europa – Kommunizieren über Europa

Unter diesem Motto fand vom 12. - 14. Oktober in Brüssel die vom Ausschuss der Regionen (AdR) u. a. zusammen mit dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission veranstaltete Konferenz mit dem englischen Titel „European Public Communication Conference“ (kurz: EuroPCom) statt. Die Konferenz, die in diesem Jahr zum ersten Mal stattfand, bot den über 700 teilnehmenden Experten und Interessierten aus dem Bereich der Kommunikation im öffentlichen Sektor die Chance, sich in zehn Workshops mit mehr als 90 Rednern anhand von „best-practice“-Beispielen über sechs Schlüsselthemen zu informieren und auszutauschen. Ziel der Konferenz war es, Wege zu finden, wie Kommunikation in Europa zwischen den Stellen des öffentlichen Sektors verbessert und die Kommunikation über Europa auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene effektiver gestaltet werden kann.

Einbindung der lokalen Ebene als zentrales Prinzip hervorgehoben

Dass der lokalen Ebene bei der Kommunikation in und über Europa eine ganz entscheidende Rolle zukommen müsse, bekräftigte der Vizepräsident des Europäischen Parlaments, Stavros Lambrinidis (S&D, GR), bereits in der Eröffnungsveranstaltung im komplett gefüllten Plenarsaal des Europäischen Parlaments am 12. Oktober. Da jede Politik auch eine regionale Politik sei, müsse auch ein Teil der Kommunikation regional sein. Auch die Präsidentin des AdR, Mercedes Bresso (S&D, IT), betonte die Wichtigkeit eines dezentralen Ansatzes bei der Kommunikation, d. h. eine Umsetzung der Kommunikation vor Ort auf lokaler und regionaler Ebene. Ohne das Engagement der lokalen Mandatsträger, die das ihnen gegenüber bestehende Vertrauenspotential der Bürger vor Ort nutzen müssten, um Europa positiv zu vermitteln, sei eine erfolgreiche Kommunikation nicht möglich.

In diesem Zusammenhang betonte die Generaldirektorin des Bereichs Information des Europäischen Parlaments, Juana Lahousse-Juarez, zum einen die wichtige Funktion der Europaabgeordneten bei der Kommunikation über Europa und zum anderen die Notwendigkeit eines „bottom-up“-Prozesses. Schließlich unterstrich auch der Generaldirektor für Kommunikation der EU-Kommission, Claus Sørensen, dass auch im Bereich der Kommunikation nicht mehr alle Vorgaben aus Brüssel allein erfolgen könnten, sondern, dass eine bürgernahe Kommunikation vonnöten sei. Nicht zuletzt weil im Budget der EU für die Kommunikation umgerechnet pro EU-Bürger lediglich 0,20 € zur Verfügung stünden, so Sørensen, sei eine Partnerschaft mit der lokalen Ebene unabdingbar. In diesem Zusammenhang wies er auch darauf hin, dass die Kommunikation jedoch in den Städten und in den ländlichen Regionen gleichermaßen statt finden sollte.

Partnerschaft als Voraussetzung für eine gemeinsame und abgestimmte Kommunikation

Die Erforderlichkeit einer gemeinsamen, aufeinander abgestimmten Kommunikation der lokalen, regionalen, nationalen und europäischen Ebene war ein weiterer zentraler Punkt in der Rede von Stavros Lambrinidis. Allerdings gab er auch zu bedenken, ob nicht bei der Kommunikation über Europa auch der EU-Slogan gelten müsse: „Europa – Einheit in Vielfalt“. Auch Bresso ist davon überzeugt, dass die EU-Institutionen mit einer Stimme über die wesentlichen Themen sprechen müssten und zudem Kommunikationsnetze für die Städte und Regionen geschaffen werden müssten. Um Europa den Bürgern in Partnerschaft zu vermitteln, sei daher eine Gemeinsame Strategie für Europa, welche auch so etwas wie ein gemeinsames Markenzeichen („branding Europe“) beinhalten könnte, wünschenswert.

Wie kann Europa den Bürgern näher gebracht werden?

Den Bürger im Alltag abzuholen, nannte Almuth Westecker-Hecker, Leiterin der Abteilung „Öffentlichkeitsarbeit“ der Stadt Frankfurt, als eine wichtige Voraussetzung. Die EU sei eine alltägliche Erfahrung, die der Bürger gar nicht (mehr) wahrnehme. Deshalb müsse den Bürgern die europäische Komponente der Themen, die sie direkt betreffen, sichtbar gemacht werden. Insbesondere treffe dies auf die Förderung von Projekten durch EU-Mittel zu, wobei allgemein der kommunikative Anteil in den verschiedenen EU-Kampagnen verstärkt werden müsste.

Weitere Informationen zu der Konferenz sind unter <http://europcom.net/de> erhältlich, sowie auf Englisch unter <http://www.cor.europa.eu/pages/PressTemplate.aspx?view=detail&id=e6a1f6f4-2513-41ce-85b4-4a5ba0b2d462>. (Pr/Do)

IV. Veranstaltungen, Seminare und Konferenzen

Erneuerbare Energien: Visionen der Stadtwerke München

Am 14. Oktober veranstalteten die Stadtwerke München zusammen mit der Vertretung des Freistaates Bayern bei der EU eine Konferenz zum Thema „Nachhaltig-ökologischer Umbau der Energiewirtschaft: Welchen Beitrag können Energieunternehmen leisten?“. Die Teilnehmer diskutierten vor allem kontrovers, ob eine Förderung von erneuerbaren Energien sinnvoll ist.

Zum Auftakt der Veranstaltung stellten der Vorsitzende der Geschäftsführung, Dr. Kurt Mühlhäuser, und der kaufmännische Geschäftsführer der Stadtwerke München GmbH, Dr. Florian Bieberbach, das Konzept ihres Unternehmens zum Thema nachhaltige Energieversorgung vor. Die Stadtwerke haben es sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2015 so viel Ökostrom aus ihren eigenen Anlagen zu gewinnen, dass alle Münchner Privathaushalte versorgt sowie bis zum Jahr 2025 sogar der gesamte Münchner Strombedarf gedeckt werden könnte. Im Moment liefen hierzu verschiedene Projekte in den Bereichen „Offshore-Windparks“, „Solarthermie“ und „Photovoltaik“. Wichtig sei dabei eine Zusammenarbeit mit anderen Energiebetrieben, so Bieberbach. Allerdings versuchen die Stadtwerke primär die Energie aus der Region München zu gewinnen, bevor sie europaweit tätig werden.

Realisierbarkeit der ambitionierten Ziele der Stadtwerke München

Vor allem der sächsische Abgeordnete Holger Krahmer (ALDE) hielt es im Folgenden für fraglich, ob die Ziele der Stadtwerke München wirtschaftlich erreichbar sind. Außerdem meinte er, dass es das Klima nicht interessiere, ob München seine Klimaziele erreicht. Vielmehr müssen auch Länder wie China oder die USA Energien effizienter einsetzen. Ferner sollte Energie auch für die Industrie bezahlbar bleiben. Hierbei könne auf keinen Energieträger verzichtet werden. Auch Bayern beziehe 57 % seiner Energie aus Atomenergie und diese sei nur in Deutschland ein Auslaufmodell. Dies hätte die bedauerliche Folge, dass Technologiesprünge außerhalb Deutschlands stattfinden würden. Auch der Vertreter der Kommission, Dr. Stefan Tostmann aus der Generaldirektion Energie, hält die Ziele der Stadtwerke für sehr ambitioniert, bewertete sie aber als eine gute Ausgangsbasis. Zudem sprach er sich für eine gemeinsame Infrastruktur und insbesondere eine Koordinierung der Netze auf europäischer Ebene aus. Europa sei hier effizienter als die Regionen, so Tostmann. Dagegen müsse die lokale Ebene dafür sorgen, dass erneuerbare Energien beim Bürger akzeptiert werden. Ferner seien eine Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Schaffung eines Gleichgewichts von neuer und alter Technologie wichtig.

Förderung von erneuerbaren Energien kontrovers diskutiert

Besonders kontrovers wurde die Frage diskutiert, ob und inwieweit erneuerbare Energien gefördert werden sollen. Krahmer verdeutlichte, dass sich Energieträger rechnen und keine Förderung erhalten sollten. Insbesondere sollten die Orte zur Herstellung von erneuerbaren Energien nach der Effizienz und nicht nach der Höhe der Förderung ausgewählt werden. Allenfalls befürworte er eine Förderung der Grundlagenforschung. Tostmann betonte dagegen, dass es bedeutend sei, die Forschung und den Zugang zu den Märkten in diesem Bereich zu unterstützen, um langfristig eine Marktlösung zu erreichen.

Auch Mühlhäuser unterstrich die Bedeutung der Förderung der Forschung, vor allem um noch bestehende Technologieprobleme zu lösen, wie etwa die Möglichkeit Energie zu speichern. Es mache keinen Sinn, wenn günstig Energie erzeugt werden könne, sich dann aber die Weiterleitung in die zu versorgenden Gebiete nicht rechnen würde. Allein Norwegen hätte das Potenzial, Deutschland eineinhalb Mal durch Windenergie zu versorgen. Einen Ausbau der Netze hält auch Bieberbach in diesem Zusammenhang für erforderlich. Ferner befürwortete er eine Anschubfinanzierung für erneuerbaren Energien, wie sie auch bei der Atomenergie am Anfang erfolgt sei. Nach der Abschreibung eines Windrads verursache es keinerlei Kosten mehr.

Prof. Dr.-Ing. Josef Reiß, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, wies darauf hin, dass in Niederbayern aufgrund der Förderung von Photovoltaikstrom eine Vielzahl von Anlagen bestünde, die bei zu viel Sonne zu einer zu hohen Spannung im Netz führen könne. Außerdem würden dem Verbraucher durch die gesicherten Einnahmen der Photovoltaikanlagenbesitzer hohe Kosten entstehen. Bieberbach merkte hierzu an, dass erneuerbare Energien langfristig günstiger für den Verbraucher sind und die Kosten für fossile Energieträger steigen würden.

Weitere Informationen zu den Stadtwerken München sind unter <http://www.swm.de/> verfügbar. (NH)

Richtwerte für Radon in Gebäuden – eine Herausforderung für Europas Gebäudebestand

Am 12. Oktober fand im Sachsen Verbindungsbüro in Brüssel eine Veranstaltung zum Thema Radonschutz statt. Internationalen Studien zufolge gelten erhöhte Radonkonzentrationen in der Luft als Ursache für fünf Prozent aller Fälle von Lungenkrebs. Dieses alarmierende Ergebnis sowie der Entwurf neuer EURATOM-Sicherheitsstandards vom 24. Februar dieses Jahres möchte die Kommission zum Anlass nehmen, die Richtlinie 96/29/Euratom (Strahlenschutz) zu überarbeiten.

Radon kommt weltweit überall dort vor, wo Uran im Boden und Gestein enthalten ist. Es ist ein unsichtbares, geschmack- und geruchloses Gas, das mit anderen Elementen keine chemische Verbindung eingeht. Durch Diffusion und Konvektion gelangt es durch den Boden an die Erdoberfläche in das Grundwasser und in die Atmosphäre. Sammelt sich das Gas in Gebäuden, besteht ein erhöhtes gesundheitliches Risiko, da das ständige Einatmen höherer Radonkonzentrationen die Gefahr, an Lungenkrebs zu erkranken, erhöht. Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) enthält Vorschriften zum Gesundheitsschutz. Demnach ist die Gemeinschaft berechtigt, Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festzusetzen. Jeder Mitgliedstaat erlässt die geeigneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die regionalen und lokalen Behörden, um die Beachtung der festgesetzten Grundnormen sicherzustellen. Die Kommission erlässt die geeigneten Empfehlungen, um die auf diesem Gebiet in den Mitgliedsstaaten geltenden Bestimmungen miteinander in Einklang zu bringen.

Radon in Wohn- und Arbeitsgebäuden

Im Freien liegt die Radonkonzentration in Deutschland gewöhnlich bei etwa zehn bis 30 Bequerel (Bq) pro Kubikmeter Luft. In Gebäuden ist die Radonkonzentration generell höher als in der Außenluft. Im Entwurf der neuen EURATOM-Sicherheitsstandards werden nationale Referenzwerte für Radon in Innenräumen vorgeschlagen, die für neue Gebäude bei 200 und bei alten Gebäuden bei 300 Bq/m³ liegen. Die Erreichung derartiger Referenzwerte könnte sich sowohl in Deutschland als auch in anderen Mitgliedsstaaten schwierig gestalten. So gibt es z. B. noch Defizite bezüglich der Qualifizierung und Anleitung des Baugewerbes sowie Unklarheiten hinsichtlich der Finanzhilfen für Regionen mit extrem erhöhten Radonkonzentrationen. Inzwischen werden auch Forderungen zur Schaffung von Übergangsfristen bei der Einführung der Referenzwerte laut. Åsa Wiklund von der Generaldirektion Energie informierte darüber, dass die Kommission in Moment an den Bewertungen der Auswirkungen arbeitet und dazu interne Konsultationen durchführt. Im Frühjahr 2011 soll dann dem Rat ein Richtlinienentwurf vorgelegt werden, über den bis zum Jahr 2012/2013 entschieden werden soll. Eine Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten könne demnach in 2015 erfolgen. Weitere Informationen sind unter http://ec.europa.eu/governance/impact/planned_ia/docs/156_ener_ionizing_radiation_en.pdf in englischer Sprache erhältlich.

Sächsische Initiative für Radonschutz bisher einzigartig

In Sachsen befasst man sich seit vielen Jahren mit dem Problem erhöhter Radonkonzentration. Besonders das Erzgebirge ist bedingt durch den ehemaligen Uranbergbau stark betroffen. Eine kürzlich veröffentlichte Bodenradonkarte Sachsens konkretisiert die Messwerte der Deutschlandkarte aus dem Jahr 2004. Darüber hinaus richtete Sachsen eine Radonberatungsstelle mit Sitz in Bad Schlema (Erzgebirge) ein, um die Öffentlichkeit zum Thema Radonschutz zu sensibilisieren. Jens Müller, Bürgermeister der Gemeinde Bad Schlema, betonte nunmehr in Brüssel, dass die Sanierungen vor Ort bereits erste Erfolge gezeigt hätten. Stefanie Hurst vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft ergänzte, dass für weitere Erfolge jedoch Fortschritte in der technologischen Entwicklung notwendig seien. Sachsens Umweltminister Frank Kupfer sprach sich gegen eine übereilte Einführung von Grenzwerten zum Schutz vor Radon aus. Zunächst müssten Methoden zu radonsicherem Bau und Sanierung fundiert untersucht und ihre Wirkung nachgewiesen werden, denn die Umsetzung der vorgesehenen Grundnorm werde vor allem das Baugewerbe und Hausbesitzer vor große Herausforderungen stellen. Sachsen habe zwar aufgrund der jahrelangen Erfahrungen im Radonschutz eine gewisse Expertise entwickelt, werde aber weiterhin Unterstützung bei der Umsetzung der Radonrichtlinie auf kommunaler Ebene benötigen und fordere konkrete Hilfestellungen seitens der Kommission. Weiterführende Informationen zum Thema Radonschutz sind unter <http://www.smul.sachsen.de/umwelt/strahlenschutz/1751.htm> erhältlich. (Pr/Do)

V. EU-Depeschen

Neue Software zur Ermittlung der Umweltverschmutzung: Eine neue Software des Forschungsprojekts INTAMAP soll es Behörden und Bürgern in Zukunft ermöglichen, den genauen Grad der Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung eines bestimmten Gebiets zu ermitteln. Das Projekt wurde mit Finanzmitteln des sechsten Forschungsrahmenprogramms der EU realisiert und ist Teil der Digitalen Agenda für Europa, die die praktische Anwendung der IKT-Forschung zum Nutzen der europäischen Bürger und Unternehmen vorsieht (vgl. *Brüssel Aktuell* 19/2010). Mithilfe der neuen Software kann durch Umrisskarten ein detailliertes Bild des Verschmutzungsgebiets erstellt und dessen Veränderung in Echtzeit verfolgt werden. Sie bietet daher nicht nur Informationen über Ort und Ausmaß der Umweltverschmutzung, sondern auch über deren Quelle und weitere Verbreitung. Dies soll insbesondere für Behörden hilfreich sein, damit diese im akuten Fall schneller Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzungsursachen ergreifen sowie über eventuelle Evakuierungen entscheiden können. Die EU unterstützte das Projekt, an dem neben österreichischen, belgischen, griechischen, niederländischen und britischen auch deutsche Wissenschaftler beteiligt waren, mit 1,8 Mio. €. Die Software kann von der englischsprachigen Website unter www.intamap.org/index.php kostenlos heruntergeladen werden. (Pr/NH)

Kommissionsmitteilung zur besseren Rechtsetzung in der EU: Am 8. Oktober hat die EU-Kommission ihre neuesten Pläne zur Verbesserung der europäischen Gesetzgebung vorgestellt (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 30/2010). Diese sehen vor, Maßnahmen, wie z. B. Folgenabschätzungen, auf den gesamten politischen Willensbildungsprozess auszudehnen sowie alle beteiligten Akteure und damit auch die lokale Ebene aktiv in die gemeinsame Umsetzung des Programms einzubinden. Zudem soll die Stimme der Bürger und Interessenträger gestärkt werden, indem z. B. die Konsultationsfrist von acht auf zwölf Wochen verlängert und eine frühere Einbeziehung ermöglicht wird. Ein erster Bericht über die Fortschritte des Programms für eine intelligente Regulierung ist für die zweite Jahreshälfte 2012 angekündigt. Unter http://ec.europa.eu/governance/better_regulation/documents/com_2010_0543_de.pdf ist die Kommissionsmitteilung einzusehen. Am gleichen Tag hat die EU-Kommission zudem ihren Bericht über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit für das Jahr 2009 angenommen, der unter http://ec.europa.eu/governance/better_regulation/documents/com_2010_0547_de.pdf abgerufen werden kann. (Pr/Do)

REVES stellt den Europäischen Qualitätsrahmen für Sozialdienste vor: Am 14. Oktober stellte das Europäische Netzwerk der Städte und Regionen für die Sozialwirtschaft (REVES) in Brüssel einen zusammen mit der EU-Kommission erarbeiteten Qualitätsrahmen für Sozialdienste von allgemeinem Interesse vor. Ziel dieses Rahmens sei es, den EU-Mitgliedstaaten eine Anleitung zu bieten, die es ihnen ermöglicht, Qualitätsstandards für den Sozialdienst zu definieren. Dabei solle auf die lokalen Bedürfnisse eingegangen und eine Orientierung für Service-Nutzer, Dienstleister und lokale Behörden gegeben werden. Ferner sollen Strategien entwickelt werden, um die Qualität von Sozialdiensten messen zu können. Erdmuthe Klaer von REVES meint, dieser Rahmen sei flexibel genug, um auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in allen EU-Mitgliedstaaten in einer Vielzahl von sozialen Diensten eingesetzt werden zu können. So lege er sowohl übergreifende Qualitätsstandards wie z. B. leichteren Zugang zu Sozialdiensten, Adressatenbezogenheit, Outcome-Orientierung als auch Qualitätsstandards für die Beziehung zwischen den Service-Nutzern und den Dienstleistern sowie weiteren Teilhabern fest. Auch methodische Elemente zur Entwicklung von Qualitätsstandards seien enthalten. Die Umsetzung des Europäischen Qualitätsrahmens für Sozialdienste ist freiwillig. Das Dokument ist in englischer Sprache unter http://www.socialsecurity.fgov.be/eu/docs/agenda/26-27_10_10_spc_qf_document.pdf abrufbar. (Pr/NH)